

Schützenverein Hubertus Poing e.V.



Satzung des Schützenvereins „Hubertus“ Poing

in der Fassung vom 16. März 2010

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Hubertus“ Poing e.V. und hat seinen Sitz in Poing.

§2 Zweck des Vereins

Der Schützenverein „Hubertus“ Poing (nachfolgend Verein genannt) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (§51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, Pflege der Traditionen und die Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind die Abhaltung von regelmäßigen Übungs- und Vergleichsschießen und die Durchführung von Veranstaltungen.

Er erstrebt durch den gemeinnützigen Einsatz seiner Mittel keinen Gewinn.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattungsansprüche nach § 670 BGB werden jeweils durch schriftliche Vereinbarungen mit dem Mitglied geregelt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Gesamtvorstand entscheidet. Minderjährige können, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt, aufgenommen werden. Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen angetragen werden, die sich um den Verein oder dem Schützenwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den 1. Schützenmeister das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenvereins oder des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das Mitglied wird schriftlich davon informiert.

Gegen den Ausschließungs-Beschluss kann binnen 3 Wochen nach dessen Zustellung schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§4 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand
- d) Schützenjugend

§5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes

- Wahl der Kassenrevisoren
- Abstimmung über Anträge
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeanzeiger, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und die fälligen Beiträge bezahlt haben. Beschlüsse werden dabei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder die Berufung von $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Über den Verlauf der Versammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
1. Kassierer
1. Schriftführer

Er hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Vertreten wird der Verein,

gerichtlich und außergerichtlich, durch den 1. Schützenmeister oder bei dessen Verhinderung, durch den 2. Schützenmeister und jeweils einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

§7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich mindestens zusammen aus

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
Ehrenschiitzenmeister, wenn ernannt
1. Kassierer
2. Kassierer
1. Schriftfiihrer
2. Schriftfiihrer
1. Sportleiter
2. Sportleiter
1. Jugendleiter
2. Jugendleiter

Der Ehrenschiitzenmeister ist Kraft Satzung Mitglied des Gesamtvorstandes.

Jugendleiter und Jugendsprecher werden von der Schiitzenjugend gewiihlt.

Die Wahl bedarf der Bestiitigung des Gesamtvorstandes. Der Jugendsprecher kann beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

Bei Bedarf kiihnen weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewiihlt werden.

Alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewiihlt. Wiihlbar in den Gesamtvorstand sind nur volljiihrige Mitglieder.

Der Gesamtvorstand fasst Beschlisse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfiihig, wenn mindestens die Hiilfte aller Vorstandsmitglieder

anwesend ist. Er fasst seine Beschlisse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Die Stimme des Versammlungsleiters entscheidet bei Stimmengleichheit.

Die Vorstandschaft hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Beschlisse der Mitgliederversammlung durchzufiihren.

Zur Vereinfachung der Vereinsarbeit kann der Gesamtvorstand Referenten fiiur zusiitzliche Aufgaben berufen. Sie kiihnen beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§8 Jugendabteilung

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schiitzenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberiihrt bleiben die Altersgrenzen fiiur Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schiitzenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Gesamtvorstand zu bestiitigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstiiht.

Die Schiitzenjugend fiihrt und verwaltet sich selbst nach Maiißgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Der Gesamtvorstand stellt der Schiitzenjugend Mittel zur Verfiiugung, iiber die sie in Eigenstiindigkeit entscheidet, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Sie ist verpflichtet zum Ende eines Kalenderjahres dariiuber Rechenschaft abzulegen

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, sich iiber die Geschiiftsfiihrung der Schiitzenjugend zu unterrichten. Es muss Beschlisse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstiihen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zuriickgeben. Werden sie nicht geiindert, entscheidet der Gesamtvorstand endgiiutig.

§9 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- den Aufnahmegebühren
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Überschüssen aus Veranstaltungen
- und aus freiwilligen Spenden
-

Ausführungen zu den Ausgaben: siehe §2

§10 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- den jeweils festgesetzten Beitrag pünktlich und unaufgefordert zu entrichten

- die vom Verein gesteckten Ziele im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern
- die Sportordnung der übergeordneten Dachverbände einzuhalten.

Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Poing mit der Maßgabe, dass das Vermögen für Zwecke des Jugendsports verwendet wird.

Sollte diese Maßgabe nicht erfüllbar sein, geht das Vermögen an die Schützenjugend des BSSB.

Urfassung vom 23. September 1976

1. Änderung vom 19. September 1986
2. Änderung vom 18. September 2001
3. Änderung vom 10. März 2009
4. Änderung vom 16. März 2010